

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ollendorf Measurement Systems GmbH für die Bereitstellung von Software, Cloud-Diensten, Geräten (Vollsysteme) und Hardware (Bauteile) sowie Beratungs- und Entwicklungsleistungen

1. Identität und ladungsfähige Anschrift

Ollendorf Measurement Systems GmbH
Rathenower Straße 15
39576 Stendal

Fon: +49 (0)3931 5319267
E-Mail: info@ollendorfsystems.com

vertreten durch die Geschäftsführer, die Herren Hans-Joachim Ollendorf und Barnabás Vurczer

Amtsgericht Stendal HRB30737
USt.-Ident-Nr.: DE349206862

2. Geltungsbereich und Abwehrklausel

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle, auch zukünftigen Rechtsgeschäfte gleicher Art zwischen der Ollendorf Measurement Systems GmbH (im Folgenden: „OMS GmbH“, „wir“, „uns“) und dem Kunden, die im Zusammenhang mit dem ursprünglich vereinbarten Rechtsgeschäft begründet werden.
- 2.2. Für den Vertrag zwischen uns und dem Kunden gelten ausschließlich unsere AGB; andere Bedingungen werden kein Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Die Darstellung unserer Leistungen auf Webseiten, in Broschüren bzw. Katalogen und/oder vergleichbaren Produktpräsentationen stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung und damit des Angebotes des Kunden dar.
- 3.2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind 30 Tage gültig. Ein Vertrag mit uns kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung dem Kunden gegenüber durch Erklärung in Textform (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang seiner Bestellung bestätigen (Auftragsbestätigung).

4. Lizenzsoftware

4.1. Lizenzgegenstand

- 4.1.1. Wir überlassen dem Kunden die vertragsgegenständliche Software sowie etwaige unentgeltliche oder entgeltliche Produktaktualisierungen, welche die Software ersetzen und/oder ergänzen und die nicht durch den Erwerb eines zusätzlichen, kostenpflichtigen Nutzungsrechts vertrieben werden („Lizenzgegenstand“).
- 4.1.2. Produktaktualisierungen sind freiwillige Leistungen. Dies gilt nicht, wenn sie explizit vereinbart oder aufgrund von Gewährleistungs- oder vergleichbaren Leistungspflichten erforderlich sind (z.B. Sicherheitsaktualisierungen).
- 4.1.3. Dem Kunden von uns zur Verfügung gestellte Sicherheitsaktualisierungen hat er unverzüglich zu installieren.
- 4.1.4. Wir sichern die Erreichung eines bestimmten Erfolges beim Kunden oder das Erreichen einer bestimmten Tauglichkeit des Lizenzgegenstandes für die spezifischen Anforderungen des Kunden nur zu, wenn der Erfolg bzw. das Ziel und/oder die Tauglichkeit ausdrücklich, z.B. in Kennzahlen, Zielwerten oder der Bestimmung eines konkreten Ergebnisses zwischen uns und dem Kunden in Textform vereinbart wird.
- 4.1.5. Schulung der Anwender, Dokumentation, Reports, Einweisung, Installation und Wartung sind kein Nebenbestandteil unserer Leistungen. Deren Erbringung durch uns bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 4.1.6. Wir stellen dem Kunden den Lizenzgegenstand in elektronischer Form zur Verfügung. Wird der Lizenzgegenstand über einen dedizierten App-Store vertrieben, können wir den Kunden auf diese Möglichkeit des Bezugs des Lizenzgegenstandes verweisen. Es gelten in dem Fall auch die Nutzungsbedingungen des App-Stores.
- 4.1.7. Für die Installation des Lizenzgegenstandes auf seinen Endgeräten, Soft- und Hardwareumgebung trägt allein der Kunde Verantwortung.

4.2. Lizenzumfang

- 4.2.1. Der Kunde erhält das einfache Recht zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzgegenstandes für das eigene Unternehmen, bzw. die eigene Organisation.
- 4.2.2. Der Kunden darf den Lizenzgegenstand nur über die ihm von uns zur Verfügung gestellten Eingabemasken, Schnittstellen und Software- sowie Datenzugriffsmöglichkeiten nutzen.

Dem Kunden ist untersagt, die Programmierung oder Gestaltung des Lizenzgegenstandes selbst oder durch Einschaltung Dritter zu bearbeiten.

Verboten sind Handlungen, die geeignet sind, die Funktionalität des Lizenzgegenstandes zu beeinträchtigen. Insbesondere ist eine übermäßige Belastung verboten, die über der regulären, bei normaler Benutzung des

Lizenzgegenstandes zu erwartenden Nutzungsintensität und -häufigkeit liegt (z.B. durch Software der Kunden, die wegen technischer Fehler permanent unnötige Zugriffe generiert). Die OMS GmbH behält sich das Recht vor, die Nutzung des Lizenzgegenstandes gegenüber den Kunden bei Verstoß unter Berücksichtigung der Intensität des Verstoßes und vertragsgemäßen Interessen der Kunden im angemessenen Umfang einzuschränken.

- 4.2.3. Den Kunden obliegt es, bei der Benutzung von Zugangsdaten zu des Lizenzgegenstandes größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen und jedwede Maßnahmen zu ergreifen, welche den vertraulichen, sicheren Umgang mit den Zugangsdaten gewährleistet und deren Bekanntgabe an Dritte verhindert. Die Kunden sind für den Missbrauch von Zugangsdaten verantwortlich, sofern sie nicht darlegen und nachweisen können, dass diese nicht auf ihrem Verschulden basierten.
- 4.2.4. Die jeweiligen Rechteinhaber – also die Vertragsparteien und gegebenenfalls deren Subunternehmer – behalten sämtliche Schutzrechte, also insbesondere Eigentums- und sonstigen Rechte an ihren Handelsnamen, Marken, Dienstleistungsmarken, Logos und Domainnamen. Dies gilt auch für alle Rechte am Lizenzgegenstand einschließlich der Rechte am Programmcode und an den Inhalten sowie etwaiger Patentrechte und Patent- und Gebrauchsmusterrechte an computerimplementierten Erfindungen. Gleiches gilt, soweit solche Rechte bei der Nutzung des Lizenzgegenstands angezeigt oder anderweitig verwendet werden.

Es ist den Kunden untersagt, die Schutzrechte ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der jeweiligen Rechteinhaber anders als zu den im Rahmen des Vertrages vereinbarten Zwecken zu verwenden.

- 4.3. Verantwortlichkeit für die Nutzung und Inhalte
 - 4.3.1. Unsere Leistungen beschränken sich auf die Zurverfügungstellung des Lizenzgegenstandes sowie damit verbundene Inhalte und Funktionen. Die OMS GmbH ist an den Vertragsbeziehungen zwischen den Kunden und ihren Endkunden sowie Dritten nicht beteiligt.
 - 4.3.2. Der Kunde ist für die eigene Nutzung des Lizenzgegenstandes verantwortlich und stellt sicher, dass die Nutzung des Lizenzgegenstandes im Einklang mit geltendem Recht erfolgt, nicht gegen Rechte Dritter (zum Beispiel Urheber- oder Markenrechte, Geschäftsgeheimnisse sowie Persönlichkeits- und Datenschutzrechte) verstößt und etwaige gesetzliche Pflichtinformationen erfüllt werden. Der Kunde ist insbesondere für seine Mitarbeiter und Beauftragten, denen der Lizenzgegenstand zur Nutzung bereitgestellt wird, verantwortlich und unterrichtet sie über die vertraglichen und gesetzlichen Grenzen der zulässigen Nutzung des Lizenzgegenstandes.
 - 4.3.3. Wir machen uns die vom Kunden im Rahmen des Lizenzgegenstandes hochgeladenen, eingegebenen, kommunizierten oder sonst bereitgestellten Inhalte nicht zu Eigen.

4.4. Verletzung von Pflichten und Freistellung

- 4.4.1. Wir sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen des Kunden gegen die ihm obliegenden Pflichten aus dem Gesetz oder diesen AGB, berechtigt, nach billigem Ermessen den Zugang der Kunden zu dem Lizenzgegenstand einzuschränken oder zu sperren. Schwerwiegende Verstöße sind solche, die uns die Aufrechterhaltung der Vertragserfüllung unzumutbar machen (insbesondere die Verletzung der Pflichten aus Ziffern 4.2.2 und 4.3.2 dieser AGB), weil unsere Rechte und Interessen Dritter oder der Kunden gefährdet sind (z. B. Zugriff durch eine oder mehrere unberechtigte Personen).

In Fällen, in denen ein Verstoß wesentlich ist, sind wir je nach Grad der Verfehlung berechtigt, die weitere Zusammenarbeit mit dem Kunden zu beenden.

- 4.4.2. Gesetzliche Ansprüche gegen die Kunden (insbesondere Beseitigungs-, Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche) werden durch die vorgenannten Bestimmungen zur Pflichtverletzung nicht berührt.

5. Cloudhosting

- 5.1. Wir stellen dem Kunden entsprechend der jeweiligen Leistungsbeschreibung des gewählten Tarifs Speicherplatz sowie Rechenkapazitäten auf einem Server zur Verfügung (nachfolgend bezeichnet als „Cloudhosting“).
- 5.2. Wir können im Hinblick auf die technischen Daten und Konditionen des Cloudhosting ausdrücklich auf Angaben Dritter verweisen, die in diesem Fall maßgeblich zwischen uns und dem Kunden werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn wir Subunternehmer für Zwecke des Cloudhostings in Anspruch nehmen und auf deren Service Level Agreements („SLAs“) verweisen. Wir informieren den Kunden vor Vertragsschluss über die maßgeblichen Subunternehmer und die anwendbaren SLAs.
- 5.3. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung teilt sich der Kunde die physischen Server mit anderen Kunden.
- 5.4. Soweit in der jeweiligen Leistungsbeschreibung des gewählten Tarifs eine bestimmte Speicherkapazität genannt ist, gilt diese für den gesamten, gemäß Leistungsbeschreibung zur Verfügung stehenden Speicherplatz des Servers und dient unter anderem auch der Speicherung von Datenbanken, Logdateien etc.
- 5.5. Neben der Bereitstellung der Server und Dienste schulden wir unser Bemühen, die vom Kunden vertragsgemäß darauf gespeicherten Daten über das damit verbundene Internet für die bestimmungsgemäßen Zwecke abrufbar zu machen. Wir sind für die fehlende Abrufbarkeit nur verantwortlich, soweit dies von uns zu vertreten ist.

- 5.6. Der Kunde hat weder dingliche Rechte an den Servern, die seine Leistungen bereitstellen und vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen kein Recht auf Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Server befinden.
- 5.7. Die Sicherung der Daten des Kunden erfolgt nach Art, Dauer und Umfang entsprechend dem gesondert vereinbarten Umfang, wobei wir berechtigt sind, im Rahmen des Hostings auf das Sicherungskonzept des zuständigen Anbieters der Serverdienste zu verweisen und ferner dem Kunden Mitwirkungshandlungen aufzuerlegen. Eine Wiederherstellung von Daten des Kunden ist kostenpflichtig, es sei denn der Datenverlust wurde durch uns verschuldet.

6. Individuelle Leistungen

6.1. Leistungsumfang

- 6.1.1. Den genauen Leistungsgegenstand und –umfang sowie den Zeitraum der Leistungserbringung und die Vergütung werden durch die Parteien im Rahmen einer für den jeweiligen Einzelfall separat abzuschließenden Vereinbarung („Einzelauftrag“) festgelegt. Wir sind nicht verpflichtet, Einzelaufträge anzunehmen.
- 6.1.2. Wir erbringen die vereinbarten Leistungen nach dem bei Abschluss des jeweiligen Einzelauftrages geltenden aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, nach bestem Wissen und Gewissen sowie mindestens mit der branchenüblichen Sorgfalt.
- 6.1.3. Die von uns geschuldeten Leistungen werden durch ein dem Einzelauftrag entsprechend qualifiziertes Personal erbracht. Eine höchstpersönliche Leistungserbringung bedarf der gesonderten Abrede.
- 6.1.4. Der Kunde wird alle erforderlichen und zweckdienlichen Mitwirkungsleistungen und Beistellungen ordnungsgemäß erbringen.
- 6.1.5. Unsere Leistungen beinhalten keine rechtliche Prüfung und/oder rechtliche Beratung, Beurteilung eingesetzter Plattformen, Software, Methoden, Maßnahmen, Verfahren, Inhalten sowie Erfüllung von gesetzlichen Informationspflichten des Kunden.

Der Kunde stellt die OMS GmbH von allen Ansprüchen und Schäden aufgrund von Rechtsverstößen, die dem Kunden zuzurechnen sind, frei. Die Freistellung umfasst sämtliche Kosten, die uns zur Abwehr dieser Ansprüche entstehen, soweit diese Kosten auf Maßnahmen beruhen, die die OMS GmbH zur Zeit der Vornahme nach objektiven Gesichtspunkten für erforderlich halten durfte.

- 6.1.6. Änderungsanfragen (Change Requests) nach Vertragsschluss, die vom ursprünglichen Einzelauftrag abweichen und keine Mangelbeseitigung darstellen, berechtigen uns, die Leistungsausführung von der vorherigen Erklärung der Übernahme des Mehraufwands für den Change Request durch den Kunden abhängig zu machen.

6.1.7. Ausschließlich für den Fall, dass wir Werkleistungen oder Werklieferungen erbringen, d.h. einen konkreten Erfolg schulden, werden wir dem Kunden die Fertigstellung von vereinbarten Ergebnisse jeweils unverzüglich anzeigen. Der Kunde wird die Leistung unverzüglich prüfen. Sie gilt als abgenommen, wenn der Kunde uns nicht innerhalb uns gesetzten, angemessenen Frist, die im Regelfall vierzehn Tage beträgt, nach Anzeige der Fertigstellung mindestens einen festgestellten Mangel mitteilt. Teilt der Kunde einen Mangel mit, werden wir diesen innerhalb einer angemessenen Nachfrist die Mängel beseitigen. Wir können mit dem Kunden auch Teilabnahmen vereinbaren. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme unserer Leistung nicht verweigert werden.

6.1.8. Die vorstehenden Prüfungspflichten gelten nicht für Mängel, die von dem Kunden bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt nicht hätten erkannt werden können. In dem Fall beginnt die Frist ab der Erkennung dieser Mängel.

6.2 Vergütung

6.2.1. Die Vergütung und der Zahlungsplan für die geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag.

6.2.2. Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs oder Vertragsgegenstands sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Es gelten hierfür unsere jeweils anwendbaren Sätze. Das Vorstehende gilt auch für Leistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Kunden, nicht nachprüfbarer Mängelrügen, unsachgemäßen Gebrauchs von Soft- oder Hardware oder Pflichtverletzungen des Kunden.

6.2.3. Wir haben über die vereinbarte Vergütung hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Auslagen und Aufwendungen, insbesondere Reisekosten und -spesen, soweit diese durch den Kunden dem Grund nach genehmigt worden sind. Wir rechnen diese prüffähig zusammen mit den von ihm erbrachten Leistungen oder zeitnah gesondert ab.

6.2.4. Soweit wir eine zeitabhängige Vergütung erhalten, hat der Kunde Anspruch auf einen Zeitrachweis. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarung erfolgt die Erfassung von Zeiten pro angefangene 30 Minuten. Soweit der Kunde mit den vorgelegten Nachweisen nicht einverstanden ist, müssen etwaige Bedenken gegen die Nachweise innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Zugang detailliert schriftlich darlegt werden. Die OMS GmbH und Kunde werden dann unverzüglich versuchen, eine Klärung herbeizuführen. Anschließend ist die Korrektheit der Nachweise vom Kunde schriftlich zu bestätigen.

6.2.5. Arbeiten, die auf ausdrückliche Anweisung des Kunden außerhalb der Kernarbeitszeit (Montag bis Freitag, 10 – 18 Uhr) anfallen, werden mit dem doppelten Vergütungssatz berechnet.

6.2.6. Endet der Auftrag vorzeitig, haben wir Anspruch auf die Vergütung, der unseren bis zur Beendigung des Auftrags erbrachten Leistungen entspricht.

6.3. Rechte an Arbeitsergebnissen

- 6.3.1. „Arbeitsergebnisse“ im Sinne dieser AGB sind alle Werk- oder Dienstleistungen oder Teile davon, die durch uns gemäß eines Einzelauftrages für den Kunden erstellt werden. Darunter fallen beispielsweise alle Informationen, Dokumente, Auswertungen, Planungsunterlagen, im Rahmen der Auftragserfüllung erworbenes Know-how, sofern dieses ein Geschäftsgeheimnis oder gewerbliches Schutzrecht darstellt, Berichte, Zeichnungen, Materialien, Pflichtenhefte, Programmentwürfe, (elektronische) Dateien, Datensammlungen, Individualsoftware einschließlich dazugehöriger Dokumentation, Handbücher und IT-Systeme in Form von Quellcodes oder in sonstiger Form. Solange Arbeitsergebnisse nicht fertiggestellt worden sind, gelten die entsprechenden Teilergebnisse als Arbeitsergebnisse.
- 6.3.2. An Arbeitsergebnissen, die individuell und spezifisch für den Kunden erstellt werden („Auftragsentwicklungen“), wie beispielsweise auf den individuellen Bedarf des Kunden zugeschnittene Programmroutinen oder verfasste Dokumentationen, erhält der Kunde ein inhaltlich, örtlich und zeitlich unbeschränktes, einfaches unwiderrufliches und übertragbares Nutzungsrecht. Dieses umfasst insbesondere das Recht, die Leistungsergebnisse vollständig oder teilweise selbst oder durch Dritte in allen denkbaren Formaten, sei es analog oder digital, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, zu bearbeiten und Unterlizenzen einzuräumen.
- 6.3.3. Bei Arbeitsergebnissen, die auf anderen Arbeitsergebnissen aufbauen, diese ändern, erweitern oder anpassen („Arbeitsgrundlagen“) (z.B. bei individueller Anpassung von Klassen, Funktionsbibliotheken, Designpattern oder Templates), auch wenn es sich um von uns selbst verwendete oder selbst erstellte Arbeitsgrundlagen handelt, erstrecken sich die etwaigen ausschließlichen Rechte des Kunden nicht auf die ursprünglichen Arbeitsgrundlagen, sondern umfassen ausschließlich die von uns für den Kunden individuell vorgenommenen und schutzfähigen Änderungen, Erweiterungen und Anpassungen. Im Übrigen räumt die OMS GmbH dem Kunden die für den jeweiligen vertraglichen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen in dem der Projektbeschreibung des jeweiligen Einzelauftrages entsprechendem Nutzungsumfang, der Nutzungsdauer sowie räumlichen Anwendungsbereich ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dem Kunden jeweils ein einfaches Nutzungsrecht, ohne Bearbeitungsrechte eingeräumt.
- 6.3.4. Die Arbeitsgrundlagen können auch im Rahmen der Tätigkeit für den Kunden erstellt oder erweitert werden. Das ist der Fall, wenn beispielsweise eine von uns generell eingesetzte und im Rahmen eines Einzelauftrages eingebrachte Programmroutine optimiert wird, um auch den Bedürfnissen des Kunden zu genügen; der Kunde erwirbt in diesem Fall einfache Nutzungsrechte. Wenn die Arbeitsgrundlagen speziell und gemäß eines Einzelauftrages des Kunden für deren individuelle Anforderungen angepasst werden, kann der Kunde, soweit die Anpassung reicht, ausschließliche Rechte an den Arbeitsgrundlagen erwerben, wenn dies vereinbart wird.

- 6.3.5. Sofern wir zur Erbringung der individuellen Leistung sog. Open-Source-Software einsetzen (z. B. unter GNU General Public License), räumen wir dem Kunden die Rechte an der Software nur entsprechend den Lizenzbedingungen ein.
- 6.3.6. Mit vollständiger Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung gehen die unter Ziffer 6.3.2. und 6.3.3. genannten Nutzungsrechte auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung verbleiben die Nutzungsrechte bei der OMS GmbH (aufschiebend bedingter Rechteübergang).

7. Geräte (Vollsysteme) und Hardware (Bauteile)

7.1. Lieferkosten, Steuern

- 7.1.1. Die zusätzlich zu dem Verkaufspreis anfallenden Liefer- und Versandgebühren werden dem Kunden bei der jeweiligen Produktbeschreibung und vor der Bestellabschluss mitgeteilt, bzw. verlinkt.
- 7.1.2. Bei einer Lieferung in Länder außerhalb der Europäischen Union (EU), bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), können zusätzliche Steuern (z.B. Einfuhrzölle) oder Kosten (z.B. Bankgebühren) anfallen. Diese Aufwendungen werden nicht über uns abgeführt, sondern sind durch den Kunden bei den zuständigen Steuer- oder Zollbehörden zu begleichen. Wir empfehlen dem Kunden, sich über die möglichen weiteren Kosten bei den zuständigen Behörden und anhand der für die Kunden jeweils geltenden Landesvorschriften zu informieren.

7.2. Lieferung

- 7.2.1. Die bestellten Geräte und Hardware werden an die angegebene Lieferanschrift geliefert, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dem Käufer diese zumutbar sind. Sofern Teillieferungen von uns durchgeführt werden, übernehmen wir die damit zusammenhängenden zusätzlichen Versandkosten.
- 7.2.2. Die Ausfuhr von Geräten und Hardware erfolgt mit der Einhaltung der behördlichen Zustimmung und Genehmigung. Verbindliche Auskünfte dazu erteilt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.
- 7.2.3. Wir liefern nicht in Krisengebiete und Gebiete mit kriegsähnlichen Zuständen.
- 7.2.4. Im Fall von Geräten und Hardware, die mittels einer Spedition geliefert werden, erfolgt die Lieferung vorbehaltlich anderer Vereinbarung „frei Bordsteinkante“. Das bedeutet, dass die Lieferung bis zu einer öffentlichen und sich dem Lieferort am nächsten befindlichen Bordsteinkante erfolgt.

Die Lieferung mittels einer Spedition kann ferner nur dann erfolgen, wenn die im Rahmen der Produktbeschreibung oder des Bestellvorgangs dem Kunden mitgeteilten Anforderungen an die Speditionslieferung erfüllt werden können.

- 7.2.5. Sofern eine Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu verantworten hat, scheitert, trägt der Kunde die durch die Hin- und Rücksendung entstandenen Kosten im angemessenen Umfang.
- 7.2.6. Sollte die Zustellung der Geräte und Hardware durch Verschulden des Kunden trotz dreimaligem Auslieferversuchs scheitern, können wir vom Vertrag zurücktreten. Gegebenenfalls geleistete Zahlungen werden dem Kunden unverzüglich erstattet.
- 7.2.7. Wenn die bestellten Geräte und/oder Hardware nicht verfügbar sind, weil wir mit diesem Produkt von unseren Lieferanten ohne eigenes Verschulden nicht beliefert werden, können wir vom Vertrag zurücktreten. Vor dem Rücktritt werden wir den Kunden über die fehlende Verfügbarkeit informieren und ihm gegebenenfalls die Lieferung von vergleichbaren Geräten und Hardware vorschlagen.
- 7.2.8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Geräte und Hardware geht auf die Kunden über, sobald wir die Geräte und Hardware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben.
- 7.2.9. Die angegebenen Lieferdaten und Fristen sind vorbehaltlich anderweitiger Zusagen und Vereinbarungen, keine Fixtermine.

8. Rohmaterialien, Quellcode und Archivierung

- 8.1. Die, von uns verwendeten Vorlagen, Rohdaten, Entwürfe, Quellcodes und sonstige Arbeitsmittel, die dazu dienen, die Lizenzsoftware bereitzustellen, eine individuelle Leistung zu erbringen oder sonst den Vertragsgegenstand zur Verfügung zu stellen (nachfolgend bezeichnet als "Rohmaterialien"), bleiben unser Eigentum bzw. Eigentum der jeweiligen Rechteinhaber. Wünscht der Kunde die Herausgabe der Rohmaterialien oder eine gesonderte Nutzungsberechtigung für die Rohmaterialien, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 8.2. Ist im Rahmen unserer Beauftragung die Herausgabe des Quellcodes zwischen den Vertragsparteien vereinbart oder anderweitig vorgesehen (z.B. im Rahmen einer Open Source Lizenz), reicht dessen Übergabe oder Verschaffung des Zugangs in digitaler Form aus. Ist ein Recht zur Bearbeitung des Vertragsgegenstandes nicht vereinbart, darf der Kunde den Quellcode nur verwenden, wenn wir eine Fehlerbehebung, eine Änderung oder Erweiterung der Anwendung innerhalb einer angemessenen Frist nicht durchführen können oder wollen. Dem Kunden ist bekannt, dass er zur Arbeit mit dem Quellcode unter Umständen Entwicklerlizenzen für die eingesetzten Komponenten von Drittanbietern erwerben muss. Sollte der Quellcode nicht unter einer Open Source Lizenz stehen, darf er vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, nicht im Rahmen einer Anwendung, die nicht Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung mit uns ist, verwendet werden.

- 8.3. Eine Aufbewahrungs- bzw. Archivierungspflicht wird gesondert berechnet. Eine Löschung erfolgt frühestens einen Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfristen, soweit die Rohmaterialien für eine etwaige Nacherfüllung erforderlich sind.

9. Änderung des Vertragsgegenstandes

- 9.1. Uns bleibt das Recht vorbehalten, Leistungen zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen, insbesondere wenn diese dem technischen Fortschritt dienen, notwendig erscheinen, um Missbrauch zu verhindern, oder wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften hierzu verpflichtet sind.
- 9.2. Freiwillige, unentgeltliche Dienste und Leistungen, die ausdrücklich als solche bezeichnet und nicht Teil der Leistungsbeschreibung sind, können wir jederzeit einstellen.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Geräte und Hardware, Software und daran bestehende Nutzungsrechte sowie durch gesetzliche oder vertragliche Schutzrechte geschützte Leistungen (im Folgenden „Vorbehaltsware“ genannt) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Die OMS GmbH behält sich das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese, sofern angemessen oder branchenüblich, auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Der Kunde tritt uns auch die Forderung zur Sicherung der Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Zugriffe Dritter auf die unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Güter sind vom Kunden unverzüglich anzuzeigen. Durch solche Eingriffe entstehenden Kosten für eine Drittwiderspruchsklage oder Kosten für eine außerprozessuale Freigabe trägt der Kunde. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Die aus Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an die uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung und in ihrem eigenen Namen einzuziehen. Diese

Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Gesamtverkaufswert die Summe aller noch offenen Forderungen der OMS GmbH aus der Geschäftsverbindung um mehr als 10% (bei Vorliegen eines Verwertungsrisikos um mehr als 50%) übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns nach billigem Ermessen.

11. Vergütung, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- 11.1. Der Zahlungszeitraum und die Höhe der Vergütung richten sich, ebenso wie die Zahlungsweise, nach den dem Kunden vor Vertragsschluss mitgeteilten Preisen und Gebühren.
- 11.2. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ist bei Leistungen, die für einen bestimmten Zeitraum in Anspruch genommen worden sind, eine angemessene Gebührenanpassung nur nach Ablauf dieses Zeitraums zulässig. Die Änderung wird wirksam, wenn uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Änderungsmitteilung beim Kunden keine außerordentliche Kündigung des Kunden zugeht. Wir werden den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung zum beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen und die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen.
- 11.3. Alle Preise verstehen sich, vorbehaltlich anderweitiger Kennzeichnung, exklusive, d.h. zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 11.4. Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, ohne Abschlag, Skonti oder andere Nachlässe zu leisten.
- 11.5. Die Zahlungen auf Rechnung und Raten können von einer positiven Adress- und Bonitätsprüfung abhängig gemacht werden. Wurde Zahlung per Vorkasse mittels einer Banküberweisung vereinbart, wird der Zahlungsbetrag, vorbehaltlich einer ausdrücklich getroffenen anderslautenden Vereinbarung, bereits mit Vertragsschluss fällig. Wir teilen dem Kunden unsere Bankverbindung mit. Die Leistung oder Lieferung erfolgt nach Zahlungseingang. Wenn die Vorkassezahlung trotz Fälligkeit auch nach erneuter Aufforderung nicht bis zu einem Zeitpunkt von 10 Kalendertagen nach Zahlungsaufforderung bei der uns nicht eingegangen ist, behalten wir uns einen sofortigen Vertragsrücktritt vor.
- 11.6. Sofern nicht anders angegeben, sind Rechnungen nach zwei Wochen nach Zugang beim Kunden fällig.
- 11.7. Rechnungen und Mahnungen dürfen auf elektronischem Wege übermittelt oder bereitgestellt werden.
- 11.8. Die Kunden können Rechnungen mittels der von uns angebotenen Zahlungsverfahren begleichen.

- 11.9. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Darüber hinaus haben wir Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 €. Diese Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Falls uns ein höherer Verzugsschaden entstanden ist, sind wir unbeschadet vorstehender Regelungen berechtigt, diesen geltend zu machen.

Geraten Kunden mit Zahlungen in Verzug, so haben wir das Recht, die Erfüllung fälliger Leistungen gegenüber den Kunden zu verweigern und den Zugang zu dem Vertragsgegenstand, bzw. der Nutzung des Vertragsgegenstandes einzuschränken, bis der Verzug beseitigt ist. Wir werden den Kunden in diesen Fällen über die bevorstehende Einschränkung mit einer regelmäßig sieben Werktage umfassenden Vorfrist zur Beseitigung des Verzugs vorab informieren. Unsere sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte wegen Zahlungsverzugs der Kunden bleiben unberührt. Die Einschränkung darf nicht erfolgen, wenn sie für die Kunden unter Berücksichtigung des Außenstandes und der vertragsgemäßen Interessen der Kunden nicht zuzumuten oder sonst unangemessen ist. Unser Vergütungsanspruch bleibt von der Einschränkung unberührt. Der Zugang zu dem Vertragsgegenstand wird nach Begleichung der Rückstände unverzüglich wieder freigeschaltet. Das Recht zur Einschränkung besteht als milderer Mittel auch dann, wenn wir ein Recht zur außerordentlichen Kündigung gegenüber dem Kunden haben.

- 11.10. Kosten, die durch Rückbuchung einer Zahlungstransaktion mangels Deckung oder aufgrund von Kunden falsch übermittelter Daten sowie durch Mahnung fälliger Forderungen entstehen, werden den Kunden in Rechnung gestellt. Die Mahngebühren betragen pauschal 20,00 Euro zuzüglich des gesetzlichen Verzugsschadens. Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
- 11.11. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit bereits von uns anerkannten oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen möglich. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht kann nur für Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag geltend machen.

12. Einräumung von Nutzungsrechten durch Kunden

- 12.1. Die Kunden räumen uns Nutzungsrechte an deren rechtlich geschützten Inhalten ein, die für die vertragsgemäße Zurverfügungstellung der vertraglichen Leistungen durch die OMS GmbH notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere die Rechte zur Verarbeitung der im Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden, aufgenommenen, übertragenen oder sonst eingesetzten Inhalte. Wir nehmen diese Rechte nur unter Beachtung der vertraglichen sowie gesetzlichen Vertraulichkeits- und Datenschutzvorgaben wahr.

- 12.2. Die Einräumung erfolgt zeitlich unbeschränkt bis zum Widerruf oder Kündigung durch die Kunden. Diese AGB schränken die Inhaberschaft und die Kontrollrechte der Kunden über ihre Rechte des geistigen Eigentums nicht ein.

13. Laufzeit und Kündigung

- 13.1. Sofern nicht abweichend vereinbart, gilt im Fall von Dauerschuldverträgen eine Vertragslaufzeit von einem Jahr, die sich mit deren Ablauf automatisch um 1 Jahr verlängert, sofern der Vertrag zuvor unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat nicht in Textform gekündigt wurde.
- 13.2. Der Kunde ist verantwortlich, seine Inhalte und Daten vor Ablauf der Vertragszeit zu sichern. Wir sind, vorbehaltlich gesetzlicher oder anderer vertraglicher Verpflichtungen, nicht verpflichtet, die Inhalte und Daten des Kunden über die Vertragszeit hinaus aufzubewahren.
- 13.3. Die Kündigung wird mit dem Kalendertag wirksam, der auf den Zugang der Kündigungserklärung folgt.
- 13.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt und liegt insbesondere vor bei
- a. Verstoß gegen wesentliche Pflichten dieser AGB (insbesondere die Ziffern 4.2.2 und 4.3.2);
 - b. Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden oder Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.

14. Gewährleistung und Leistungsstörungen

- 14.1. Der Kunde wird gebeten, offensichtliche Transportschäden möglichst sofort bei dem Transportunternehmen, bzw. Frachtführer anzuzeigen oder ansonsten die Transportschäden uns mitzuteilen.

Zeigen sich Mängel erst später, wird der Kunde uns diese unverzüglich mitteilen. Hierzu gehört es insbesondere, uns schriftliche Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Mangels geeignet sind.

- 14.2. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Kunde die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige

Absendung der Anzeige. Haben wir den Mangel arglistig verschwiegen, so können wir uns auf diese Vorschriften nicht berufen.

- 14.3. Die Kunden sind sich bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass dieses in allen Anwendungen und Kombinationen stets fehlerfrei arbeitet.
- 14.4. Nicht als Mängel zählen Einschränkungen oder Ausfälle des Vertragsgegenstandes und Programmdateien, aufgrund von Umständen, die nicht in unserem Einfluss- und Verantwortungsbereich liegen (Verschulden Dritter, Störung von Telekommunikationsleitungen, Schnittstellen von Dritten, technische Störungen bei den Kunden, höhere Gewalt, etc.). Ebenso nicht als Mangel zählen Vorgänge und Folgen, soweit sie auf eigenverantwortlichen Eingaben, Einstellungen und sonstigen Handlungen des Kunden bei der Nutzung des Vertragsgegenstandes beruhen.
- 14.5. Der Kunde stellt sicher, dass seinerseits die uns mitgeteilten technischen Voraussetzungen der Nutzung des Vertragsgegenstandes gegeben sind.
- 14.5. Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens nach Ablauf zwölf Monaten.
- 14.6. Ist die Sicherheit der Kunden oder der Infrastruktur des Vertragsgegenstandes akut gefährdet (z.B. durch Schadsoftware oder unberechtigte Zugriffsversuche) dürfen wir den Zugang zu dem Vertragsgegenstand sowie den Umfang seiner Funktionen je nach Erfordernis und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Kunden vorübergehend beschränken.
- 14.7. Wartungszeiten (welche typische Wartungs-, Umbau-, Update- oder Installationsarbeiten umfassen) stellen keine Mängel dar.
- 14.8. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie.
- 14.9. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.
- 14.10. Wir bieten keine Gewähr für konkrete Erfolge, Umsätze oder sonstige Zielvereinbarungen, die nicht ausdrücklich vereinbart worden sind.
- 14.11. Macht der Kunde Mängel an gelieferten Geräten oder Hardware geltend, hat er uns Gelegenheit zu geben, die beanstandeten Produkte zu prüfen. Hierzu hat er die Produkte nach vorheriger Abstimmung und entsprechend unseren Versandhinweisen an den von uns benannten Prüfungsort zu übersenden. Dies gilt nur, soweit die Versendung nach Art und Beschaffenheit des Produkts möglich und dem Kunden zumutbar ist. Andernfalls stimmen die Parteien eine geeignete Form der Prüfung oder Abholung ab.

Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, tragen wir die für die Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere die notwendigen Kosten der Hin- und Rücksendung. Wir können dem Kunden hierfür ein Versandetikett zur Verfügung stellen oder eine Abholung veranlassen. Veranlasst der Kunde den Versand ohne vorherige Abstimmung, erstatten wir höchstens die Kosten einer angemessenen und wirtschaftlichen Versandart.

Stellt sich heraus, dass kein von unserer Mängelhaftung erfasster Mangel vorliegt und die Ursache der Beanstandung aus dem Verantwortungsbereich des Kunden stammt, ist der Kunde zum Ersatz der erforderlichen Prüfungs- und Transportkosten verpflichtet. Dies gilt nur, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorliegt oder die Ursache der Beanstandung aus seinem eigenen Verantwortungsbereich stammt.

Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten, insbesondere nach § 377 HGB, bleiben unberührt.

- 14.12. Verlangt der Kunde wegen eines Mangels Nacherfüllung, so haben wir das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen.
- 14.13. Die Gewährleistung ist nur in Ländern gültig, in denen die Produkte der OMS GmbH bestimmungsgemäß verkauft und vertrieben werden. Es besteht keine Vor-Ort-Gewährleistung.
- 14.14. Wir haften nicht für Mängel, die auf der Fehlerhaftigkeit von Erzeugnissen Dritter (z.B. Open-Source-Software) beruhen und wir oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht kannten oder bei pflichtgemäßer Vertragserfüllung und branchenüblicher Sorgfalt nicht hätte erkennen können und nicht zur dessen Erkennung verpflichtet waren und keine Garantie für das Erzeugnis Dritter übernommen haben sowie der Mangel nicht auf einer der OMS GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Dritten beruht und die Haftung sich nicht nach den Grundsätzen der Produkthaftung ergibt. In diesem Fall sind die Mängelansprüche des Kunden auf die Abtretung der Mängelansprüche der OMS GmbH den Dritten beschränkt. Wir unterstützen den Kunden bei der Geltendmachung seiner Ansprüche in einem ihm möglichen und zumutbaren Umfang.
- 14.15. Wir können die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an uns bezahlt hat.

15. Schnittstellen

- 15.1. Soweit wir Schnittstellen bereitstellen, mit denen der Kunden auf den Vertragsgegenstand mit der Software von Drittanbietern (nachfolgend bezeichnet als „Schnittstellen Dritter“) zugreifen kann, gewährleisten wir die Funktionsfähigkeit der Schnittstellen nach Maßgabe der

Verfügbarkeitsregelungen dieser AGB nur soweit wie die Funktionsfähigkeit in unserem Einfluss- und Verantwortungsbereich liegt.

Insbesondere kann für fehlende Kompatibilität der Schnittstellen Dritter oder Zugriffsmöglichkeit keine Gewährleistung übernommen werden, sofern die Mängel in den Schnittstellen Dritter oder deren durch uns nicht beeinflussbaren Änderungen liegen.

- 15.2. Dieselben Einschränkungen gelten, wenn der Kunde die Software von Drittanbietern über deren Schnittstellen mit dem Vertragsgegenstand verknüpft.

16. Haftung

- 17.1. Wir haften nach diesem Vertrag nur nach Maßgabe der folgenden Haftungsbestimmungen.
- 16.2. Wir haften unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns selbst oder durch gesetzliche Vertreter verursachten Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in Ziffer 17.5 dieser AGB aufgeführten Regelungen für Fahrlässigkeit.
- 16.3. Wir haften unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch uns sowie die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der OMS GmbH.
- 16.4. Wir haften für Produkthaftungsschäden entsprechend den Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
- 16.5. Wir haften für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch uns selbst sowie durch die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der OMS GmbH. Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung die Kunden vertrauen dürfen.
- 16.6. Im Übrigen ist die Haftung auf den Ersatz des Schadens beschränkt, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist (nachfolgend bezeichnet als „typischer Schaden“). Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für den Verlust von Daten haften wir nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nur, soweit wir vertraglich oder gesetzlich verpflichtet waren, Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung des betreffenden Datenverlustes zu treffen und der Kunde seinen vertraglichen oder gesetzlichen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.
- 16.7. Wir haften für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für uns bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.

17. Höhere Gewalt - Force-Majeure-Klausel

- 17.1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands („Ereignis höherer Gewalt“), das eine Partei hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei („betroffene Partei“) nachweist, dass:
- a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
 - b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und
 - c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- 17.2. Erfüllt eine Vertragspartei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten nicht, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat, so kann sich diese Vertragspartei auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dass die Anforderungen für die Annahme des Vorliegens von höherer Gewalt, wie sie unter Absatz 1 dieser Klausel definiert werden, nicht nur für die Vertragspartei sondern auch für den Dritten gelten.
- 17.3. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden, eine Partei betreffenden Ereignissen, vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von höherer Gewalt unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) erfüllen. Die betroffene Partei muss in diesem Fall nur beweisen, dass die Voraussetzung unter 18.1. lit. (c) tatsächlich erfüllt ist:
- a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
 - b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
 - c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
 - d) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
 - e) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
 - f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
 - g) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- 17.4. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen.
- 17.5. Eine Partei, die sich mit Erfolg auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; allerdings nur, wenn sie dies unverzüglich mitteilt. Erfolgt allerdings die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere

Partei erreicht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung aussetzen.

- 17.6. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die in 18.5. dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere Partei benachrichtigen, sobald das Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.
- 17.7. Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.
- 17.8. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien im Wesentlichen entzogen wird, was sie kraft Vertrages berechtigterweise erwarten durften, so hat die jeweilige Partei das Recht, den betroffenen Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschritten hat.
- 17.9. Ist 18.8. anwendbar und hat eine Vertragspartei vor Vertragsauflösung durch eine Handlung einer anderen Vertragspartei bei Vertragserfüllung einen Vorteil erlangt, so muss sie der anderen Partei einen Geldbetrag in Höhe des Wertes des Vorteils zahlen.

18. Änderung der AGB

- 18.1. Wir behalten uns vor, die AGB im Fall von Dauerschuldverträgen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die Änderung wesentlicher Regelungen, die das vertragliche Gleichgewicht der Kunden zu uns beeinflussen, erfolgt nur beim Vorliegen von triftigen und sachlichen sowie den Kunden zumutbaren Gründen.
- 18.2. Beabsichtigte Änderungen unserer AGB teilen wir dem Kunden vorab in Textform mit. Die Änderungen werden wirksam, wenn uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Änderungsmitteilung beim Kunden keine außerordentliche Kündigung des Kunden zugeht. Wir werden den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung zum beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen und die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen.

19. Datenschutz und Verantwortlichkeit

- 19.1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die in ihrem Geschäftsbetrieb stattfindende Datenverarbeitung den geltenden datenschutzrechtlichen

Anforderungen entspricht und unterstützt die andere Vertragspartei im vereinbarten, gesetzlich festgelegten und sonst angemessenen Umfang bei der Erfüllung der im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes durch die Kunden entstehenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen.

- 19.2. Die Kunden verpflichten sich, sofern erforderlich, einen Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne von Art. 28 Abs. 3 und 4 DSGVO zu schließen und Vereinbarungen zu treffen, die durch das Gesetz zum Schutz von personenbezogenen Daten und/oder Geschäftsgeheimnissen im Fall der Nutzung des Vertragsgegenstandes vorgesehen sind. Eigene Vertragsvorlagen der Kunden können nur gegen eine angemessene Prüfungsgebühr berücksichtigt werden.

20. Vertraulichkeit, Schutzrechte und Geheimnisschutz

- 20.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Geschäftsgeheimnis ist eine Information, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Information umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Insbesondere gelten die folgenden Angelegenheiten als von dieser Vertraulichkeitsvereinbarung umfasst: Kundenlisten, Vertragspartner und Vertragsinterna, Umsatzzahlen, Preislisten, Preisgestaltung und Rabattabsprachen, Geschäftsbilanzen, technisches Knowhow und Softwareentwicklungen (insbesondere im Hinblick auf den Vertragsgegenstand bezogen), Kreditwürdigkeit, Personalangelegenheiten, Produktions- und Entwicklungsverfahren, Marketingverfahren und geplante Marketingmaßnahmen.

- 20.2. Ein „Reverse Engineering“, d.h. das Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen des Vertragsgegenstandes sowie von Hard- und/oder Software, ohne unsere Zustimmung ist unzulässig.
- 20.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrags betraut sind. Die Vertragsparteien werden für vertrauliche Informationen der jeweils anderen Vertragspartei keine Schutzrechtsanmeldungen anstrengen.
- 20.4. Die Rechte und Pflichten nach diesem Abschnitt über Geheimhaltung werden von einer Beendigung dieses Vertrages nicht berührt. Beide Vertragsparteien

sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei bei Beendigung dieses Vertrags nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten.

- 20.5. Sowohl die Kunden als auch wir dürfen, vorbehaltlich etwaiger ausdrücklicher Verschwiegenheitsverpflichtungen, auf die Nutzung des Vertragsgegenstandes durch die Kunden hinweisen. Darüber hinaus werden öffentliche Erklärungen der Vertragsparteien über eine Zusammenarbeit nur im vorherigen gegenseitigen Einvernehmen abgegeben.

21. Wettbewerbsklausel

Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verträge gleicher oder anderer Art mit Wettbewerbern der jeweiligen anderen Vertragspartei abzuschließen, sofern dem keine gesetzlichen, insbesondere vertrauensrechtlichen, datenschutzrechtlichen und geschäftsgeheimnisrechtlichen Belange entgegenstehen und der Zweck dieses Vertrages nicht gefährdet wird.

22. Abtretbarkeit

- 22.1. Wir können unsere Rechte und Pflichten aus Verträgen, vorbehaltlich der Einhaltung gesetzlicher, insbesondere datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie Vertragstreue auf einen oder mehrere Dritte übertragen („Vertragsübernahme“). Wir haben dem Kunden die Vertragsübernahme mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Übernahme mitzuteilen. Für den Fall der Vertragsübernahme steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vertragsübernahme zu kündigen.
- 22.2. Der Kunde darf Ansprüche gegenüber uns nur nach unserer vorherigen Zustimmung auf Dritte übertragen.

23. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Form und Schlussbestimmungen

- 24.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Waren.
- 23.2. Unser Sitz ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist, ein Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ein Käufer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist
- 23.3 Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser AGB und der auf ihnen beruhenden vertraglichen Abreden, lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem

intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger vertraglicher Lücken.

Stand: 26.08.2026